

## Protokoll

über die öffentliche, Sitzung des

### GEMEINDERATES

am 15.05.2019

Die Einladung erfolgte am 09.05.2019

Beginn: 18.31 Uhr

Ende: 19.42 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vizebürgermeister	Elisabeth Nebenführ	SPÖ	E
-------------------	---------------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Anton Hietz	ÖVP	A
-----	-------------	-----	---

GGR	Renate Terkola	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Rosa Brunenthaler	SPÖ	A
GGR	Ing. Thomas Indrak	SPÖ	A

GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Franz Kudlacek	SPÖ	A
GR	Regina Mold	SPÖ	A
GR	Herbert Böhm	SPÖ	A
GR	Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GR	Manuela Pouzar	SPÖ	A

GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Brigitte Preissl	ÖVP	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Günter Kerndler	EBER	A
GR	Dietmar Engelmaier	FPÖ	A

SPÖ:	13
ÖVP:	4
Die Eber:	4
FPÖ	1
Summe:	22

GGR Hietz ab TOP 04 anwesend.

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schritfführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 1 Zuhörer anwesend.

## **Punkt 01: Begrüßung**

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger mit, dass der TOP 14 „Baurechtsvertrag Wertstoffsammelzentrum“ von der Tagesordnung genommen wird.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass vor Sitzungsbeginn ein Dringlichkeitsantrag von der SPÖ mit folgendem Inhalt eingegangen ist:

„Berufung gegen Urteil Dammsanierung Königshofer“

### **Begründung:**

Die Klage der Gemeinde Ebergassing gegen die beklagte Partei Königshofer GmbH, wurde abgewiesen. Bei dieser Klage ging es um die Zahlung der Differenz der tatsächlichen Kosten zum eingeholten Angebot der Königshofer GmbH für die Sanierungsmaßnahme des Damms im Bereich des Freibades. Bei diesem Betrag handelt es sich um € 7.038,- samt Zinsen von 4% aus dem von der Gemeinde bereits beauftragten und bezahlten Arbeiten in der Höhe von € 11.358,-.

Nach Rechtsansicht unserer Vertretung, Mag. Amann, ist was den Umfang der Verpflichtung der Königshofer GmbH betrifft, unterliegt das Erstgericht aus seiner Sicht bereits einem Irrtum, wenn es im Urteil ausführt, dass die Verpflichtung nur in Höhe von € 4.320,- bestand. Tatsächlich bestand die Verpflichtung im Umfang der von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Arbeiten, nicht jedoch in einem Geldbetrag. Im Übrigen geht aber auch das Erstgericht davon aus, dass die beiden Kostenvoranschläge nicht gleichwertig sind, wenn es auf Seite 9 des Urteils einen Unterschied hervorhebt. Für die Beurteilung, ob sich dieser Unterschied auch in finanzieller Natur niederschlägt, hätte das Erstgericht meines Erachtens jedoch einen Sachverständigen beiziehen müssen, da ihm die Qualifikation für die Beurteilung dieser Frage fehlt. Darin ist meines Erachtens ein Verfahrensmangel zu sehen. Gegen dieses Urteil kann nunmehr bis 31.05.2019 Berufung erhoben werden.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem vorliegenden Antrag, die Dringlichkeit zuerkennen und diesen in der Tagesordnung behandeln.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **TAGESORDNUNG ALT:**

Punkt 01: Begrüßung

Punkt 02: Protokoll

Punkt 03: 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Punkt 04: Darlehensaufnahmen

Punkt 05: Kaufvertrag Ankauf Grundstück

- Punkt 06: Grundsatzbeschluss Entwicklung eines gemeinsamen Betriebsgebietes zwischen den Gemeinden Götzendorf und Ebergassing
- Punkt 07: Übereinkommen mit S&O Energie- u. Liegenschaftsverwertung GmbH
- Punkt 08: Übereinkommen Kreisverkehr
- Punkt 09: Auftragsvergabe Straßenbau
- Punkt 10: Wartungsvertrag Aufzug Kindergarten Waldgasse
- Punkt 11: Auftragsvergaben Kindergartenneubau Waldgasse
- Punkt 12: Ankauf Feuerwehrauto FF Ebergassing
- Punkt 13: Ankauf Feuerwehrauto FF Wienerherberg
- Punkt 14: Baurechtsvertrag Wertstoffsammelzentrum
- Punkt 15: Dienstbarkeitsvertrag Palecek
- Punkt 16: Vereinbarung Abwasserentsorgung Neupischelsdorf
- Punkt 17: Vergabe Straßennamen
- Punkt 18: Mietverträge
- Punkt 19: Personalangelegenheiten

### **TAGESORDNUNG NEU:**

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: 1. Nachtragsvoranschlag 2019
- Punkt 04: Darlehensaufnahmen
- Punkt 05: Kaufvertrag Ankauf Grundstück
- Punkt 06: Grundsatzbeschluss Entwicklung eines gemeinsamen Betriebsgebietes zwischen den Gemeinden Götzendorf und Ebergassing
- Punkt 07: Übereinkommen mit S&O Energie- u. Liegenschaftsverwertung GmbH
- Punkt 08: Übereinkommen Kreisverkehr
- Punkt 09: Auftragsvergabe Straßenbau
- Punkt 10: Wartungsvertrag Aufzug Kindergarten Waldgasse
- Punkt 11: Auftragsvergaben Kindergartenneubau Waldgasse
- Punkt 12: Ankauf Feuerwehrauto FF Ebergassing
- Punkt 13: Ankauf Feuerwehrauto FF Wienerherberg
- Punkt 14: Dienstbarkeitsvertrag Palecek
- Punkt 15: Vereinbarung Abwasserentsorgung Neupischelsdorf
- Punkt 16: Vergabe Straßennamen
- Punkt 17: Berufung gegen Urteil Dammsanierung Königshofer
- Punkt 18: Mietverträge
- Punkt 19: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkte 18 und 19 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **Punkt 02: Protokoll**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2019 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es wurden keine Abänderungsanträge schriftlich eingebracht.

Somit gelten die Protokolle als genehmigt.

GR Preissl verlässt die Sitzung.

**Punkt 03: 1. Nachtragsvoranschlag 2019**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage von 25.04.2019 bis 08.05.2019 sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2019, wie vorgetragen, die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (ÖVP, EBER)*

---

## Punkt 04: Darlehensaufnahmen

1.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Ausschreibung bezüglich Finanzierung für den Ankauf eines Grundstückes stattgefunden hat.

Folgender Kriterien:

- Höhe € 740 000.-
- Zuzählung: nach Bedarf bis September 2019
- Laufzeit: 25 Jahre ab Zuzählung
- Halbjährliche Tilgung in Kapitalraten ab Juni 2029
- Tilgungsbeginn 30. Juni 2029
- Vorzeitige Tilgung (auch teilweise) zu den Zinsanpassungsterminen möglich
- Zinszahlungen zum 30. Juni und 31. Dezember (gleichzeitig Zinsanpassungstermine)
- Verzinsungsart: kontokorrentmäßig dekursiv (klm/360)
- Indikator: 6M-EURIBOR (die Zinsanpassung erfolgt auf Basis des zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin gültigen 6-Monats-EURIBOR gemäß Quotierung Reuters EURIBOR act/360)
- Sie verzichten auf Besicherung und Bearbeitungsgebühren.
- Sie halten sich an Ihr Angebot bis zum 30.6.2019 gebunden.
- Der Gemeinde erwachsen aus Ihrer Angebotslegung keinerlei Gebühren, Pönalen oder sonstigen Spesen.

Folgende Banken gaben ein Angebot ab:

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| 1. Sparkasse HBN   | 0,65 % Aufschlag |
| 2. UniCredit       | 0,53 % Aufschlag |
| 3. BAWAG PSK       | 0,40 % Aufschlag |
| 4. Bank Burgenland | 0,64 % Aufschlag |
| 5. Austrian Anadi  | 0,41 % Aufschlag |

NÖ Hypo Bank, Volksbank, Raiffeisen und Kommunalkredit haben keine Angebote abgegeben.

Als Bestbieter wurde von unserem Finanzberater Mag. Würfl die BAWAG PSK mit einem Aufschlag von 0,4 % ermittelt.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Bestbieter der BAWAG PSK die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 7 dagegen (ÖVP, EBER)*

---

## 2.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Ausschreibung bezüglich Finanzierung für energiesparende Maßnahmen beim Neubau des Kindergartens stattgefunden hat.

Folgender Kriterien ein:

- Höhe € 245 000.-
- Zuzählung: nach Bedarf bis Dezember 2019
- Laufzeit: 25 Jahre ab Tilgungsbeginn
- Halbjährliche Tilgung in Kapitalraten
- Tilgungsbeginn 30. Juni 2020
- Zinszahlungen zum 30. Juni und 31. Dezember (gleichzeitig Zinsanpassungstermine)
- Verzinsungsart: kontokorrentmäßig dekursiv (klm/360)
- Indikator: 6M-EURIBOR (die Zinsanpassung erfolgt auf Basis des zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin gültigen 6-Monats-EURIBOR gemäß Quotierung Reuters EURIBOR act/360)
- Die Gemeinde beabsichtigt mit Tilgungsbeginn (30.6.2020) eine Umstellung auf einen Fixzinssatz und ersucht um Bekanntgabe des Aufschlages auf den SWAP-SATZ (EUR) 10 JAHRE bzw 15 JAHRE.
- Sie verzichten auf Besicherung und Bearbeitungsgebühren.
- Sie halten sich an Ihr Anbot bis zum 30.6.2019 gebunden.
- Der Gemeinde erwachsen aus Ihrer Angebotslegung keinerlei Gebühren, Pönalen oder sonstigen Spesen.

Folgende Banken gaben ein Angebot ab:

1. Sparkasse HBN	0,65 % Aufschlag
2. UniCredit	1,05 % Aufschlag
3. BAWAG PSK	0,40 % Aufschlag
4. Bank Burgenland	0,64 % Aufschlag
5. Hypo NÖ	0,66 % Aufschlag
6. Austrian Anadi	0,41 % Aufschlag

Volksbank, Raiffeisen und Kommunalkredit haben keine Angebote abgegeben.

Als Bestbieter wurde von unserem Finanzberater Mag. Würfl die BAWAG PSK mit einem Aufschlag von 0,4 % ermittelt.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Bestbieter der BAWAG PSK die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

GR Preissl nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **Punkt 05: Kaufvertrag Ankauf Grundstück**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Kaufvertrag für den Ankauf des Grundstücks von Hrn. Steiner-Kafka zu beschließen ist:

#### **KAUFVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen Herrn Wolfgang **Steiner-Kafka**, geboren am 15.09.1961, 2435 Ebergassing, Bauerngasse 23, als Verkäufer einerseits, und der **Gemeinde Ebergassing** mit dem Sitz in 2435 Ebergassing, Schwadorferstraße 9, als Käuferin andererseits, wie folgt:*

##### **Erstens**

*Der Verkäufer ist grundbücherlicher Eigentümer nachstehender Liegenschaft:*

##### **Einlagezahl 159, Grundbuch 05202 Ebergassing**

*bestehend aus Gst.Nr. 433/1 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden).*

*Herr Wolfgang Steiner-Kafka, geboren am 15.09.1961, verkauft und übergibt die vorgenannte Liegenschaft mit allen Rechten und Vorteilen, wie er diese bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an die Gemeinde Ebergassing, welche die vorgenannte Liegenschaft hiermit kauft und übernimmt.*

##### **Zweitens**

*Der vereinbarte und beiderseits als angemessen anerkannte Kaufpreis beträgt € 706 860,00 (siebenhundertsechstaushundertsechzig Euro).*

*Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis bis längstens ... sowie die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr für die Selbstberechnung binnen zwei Wochen ab Unterfertigung des Vertrages und bis dahin ohne Zinsen zu Händen des Urkundenverfassers Notar Dr. Martin ROCH in Schwechat zu erlegen, mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, aus dem erlegten Kaufpreis die Freistellung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft von allen nicht übernommenen bücherlichen und außerbücherlichen Lasten durchzuführen und den verbleibenden Betrag an den Verkäufer auszuzahlen, all dies, sobald das Eigentumsrecht für die Käuferin einverleibt und die Lastenfreistellung aus dem Kaufpreis gewährleistet ist.*

*Hiebei sind Geldlasten mit den vom Gläubiger bekanntgegebenen Beträgen, hinsichtlich derer den Treuhänder keine Überprüfungspflicht trifft, zu berichtigen.*

*Der Erlag gilt als rechtzeitig, wenn im Falle einer Bankfinanzierung dem Treuhänder bis zum Erlagstag auch alle, für die Erfüllung des Treuhandauftrages der Bank erforderlichen Urkunden vorliegen.*

*Der Verkäufer ist berechtigt, im Verzugsfalle jährliche 4 % Verzugszinsen zu begehren. Die Zinsen aus dem Treuhänderlag gebühren dem Verkäufer.*

*Für den Fall des nicht termingerechten Erlages des Kaufpreises ist der Verkäufer überdies berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Diese Erklärung hat mittels rekommandierten Schreibens an die Käuferin unter der in diesem Vertrag angeführten oder einer nachweislich bekanntgegebenen anderen Anschrift zu erfolgen.*

#### Drittens

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt spätestens am ... sofern der gesamte Kaufpreis sowie die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr beim Vertragsserrichter erlegt worden ist, womit auch Gefahr und Zufall auf die Käuferin übergehen.

Der ... gilt auch als Stichtag für die Verrechnung der Nutzungen und Lasten des Kaufobjektes.

#### Viertens

Der Verkäufer haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes wohl aber dafür, dass dieses – mit Ausnahme der Beschränkung durch die Sicherheitszone des Flughafens Wien - frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Bestandrechten in das grundbürgerliche Eigentum der Käuferin gelange.

Der Verkäufer haftet weiters dafür, dass keine sogenannten Altlasten, insbesondere solche im Sinne des Wasserrechtsgesetzes bestehen.

#### Fünftens

Die Vertragsteile haben sich eingehend über den Wert des Kaufobjektes informiert und wechselseitig die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung festgestellt.

#### Sechstens

Alle Kosten, Steuern und Gebühren für die Errichtung und grundbürgerliche Durchführung dieses Vertrages trägt die Käuferin, die allein den Auftrag zur Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages erteilt hat.

Sämtliche Vertragsteile geben dem Urkundenserrichter zum Zweck der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer die Grundlagen dafür wie folgt bekannt und bestätigen gleichzeitig deren Richtigkeit und Vollständigkeit:

Das Grundstück ist als Grünlandfreihaltezone gewidmet.

Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert der Liegenschaft.

Der Verkäufer nimmt seine solidarische Zahlungspflicht zur Kenntnis und verzichtet ausdrücklich auf eine diesbezügliche Sicherstellung.

Der Verkäufer bestätigt über die Bestimmungen der Immobilienertragssteuer informiert worden zu sein und beauftragt hiemit den Vertragsserrichter mit der Anzeige und der Abfuhr der Immobilienertragssteuer aus dem Kaufpreis.

Der Verkäufer hat die vertragsgegenständliche Liegenschaft mit Amtsbestätigung vom 25.03.2016 erworben und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb vor dem 31.03.2002 stattgefunden hat, sodass Altvermögen vorliegt.

Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung und der steuerlichen Erledigung der Immobilienertragssteuer hat der Verkäufer zu bezahlen.

#### Siebtens

Der Verkäufer erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

#### Achtens

Herr Wolfgang Steiner-Kafka, geboren am 15.09.1961, erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Kaufvertrages ob dem Kaufobjekt das Eigentumsrecht für die Gemeinde Ebergassing grundbürgerlich einverleibt werde.

#### Neuntens

Für den Fall, dass das kaufgegenständliche Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertragsunterfertigung in Bauland umgewidmet werden sollte, verpflichtet sich die

*Käuferin an den Verkäufer Herrn Wolfgang Steiner-Kafka einen weiteren Kaufpreis in der Höhe von € 49.000,00 zu bezahlen.*

*Beide Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass dieser Umstand dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr) als auch dem Wohnsitzfinanzamt des Verkäufers (Immobilienvertragssteuer) zu melden ist.*

#### Zehntens

*Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung.*

#### Elftens

##### *Datenschutzeinwilligung*

*Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Kontonummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ausweisdaten zum Zweck der Durchführung des von ihnen erteilten Auftrages, nämlich die Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes und damit zusammenhängend die Übermittlung ihrer Daten an Finanzämter und andere Behörden, sowie Speicherung der errichteten Urkunden im Urkundenarchiv der österreichischen Notariatskammer, bei folgendem Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:*

*Öffentlicher Notar Dr. Martin Roch, Franz Schubert-Straße 2a/5, 2320 Schwechat  
Österreichische Notariatskammer (Urkundenarchiv), Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien*

*Diese Einwilligung kann jederzeit bei den genannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden, wobei sie zur Kenntnis nehmen, dass die genannten Verantwortlichen gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen unterworfen sind, sodass eine Löschung ihrer persönlichen Daten nicht möglich ist.*

*Das Kaufgeschäft ist abhängig von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde betreffend die Finanzierung durch Darlehensaufnahme.*

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Kaufvertrag mit Hrn. Steiner-Kafka wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 8 dagegen (ÖVP, EBER)*

---

**Punkt 06: Grundsatzbeschluss Entwicklung eines gemeinsamen Betriebsgebietes zwischen den Gemeinden Götzendorf und Ebergassing**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Grundsatzbeschluss über die Entwicklung eines gemeinsamen Betriebsgebietes zwischen den Gemeinden Götzendorf und Ebergassing gefasst werden möge.

Im Rahmen einer Kooperation zur Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Betriebsgebietes an der Mannersdorfer-Straße (Grst. 1703, KG Götzendorf) wird zwischen der Marktgemeinde Götzendorf a. d. Leitha und der Gemeinde Ebergassing folgendes vereinbart:

Die für das Grundstück 1703, KG Götzendorf notwendige infrastrukturelle Erschließung (Verkehrsanbindung, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung usw.) soll an die Infrastrukturnetze der Gemeinde Ebergassing angebunden werden.

*Herr GR Antel stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, mangels Unterlagen den Tagesordnungspunkt zuerst in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 4 dafür, 18 dagegen (SPÖ, ÖVP, FPÖ)*

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Grundsatzbeschluss wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 18 dafür, 4 dagegen (EBER)*

## **Punkt 07: Übereinkommen mit S&O Energie- u. Liegenschaftsverwertung GmbH**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgendes Übereinkommen mit S&O wegen der Errichtung eines Kreisverkehrs beschlossen werden soll:

### **ÜBEREINKOMMEN**

*Die Gemeinden Ebergassing und Götzendorf beabsichtigen zur Anbindung des Ortsteiles Neupischelsdorf die Errichtung eines Kreisverkehrs an der B15 im Bereich der südlichen Ortseinfahrt nach Ebergassing. Zur Herstellung dieses Bauwerkes werden Teilflächen der Grundstücke 240/3 und 239/1 beide KG Ebergassing, sowie 1691 und 1703 beide KG Pischelsdorf, welche im Eigentum der Marenzi Privatstiftung stehen benötigt. In Summe werden durch das Bauvorhaben rund 2.500 m<sup>2</sup> Grundfläche der Marenzi Privatstiftung auf Dauer beansprucht. Das genaue Flächenausmaß wird nach den Bautätigkeiten im Zuge einer Schlussvermessung festgestellt.*

*Die Marenzi Privatstiftung räumt den Gemeinden Ebergassing und Götzendorf, bzw. beauftragten Dienststellen des Landes Niederösterreich und Baufirmen ausdrücklich das Recht ein, den geplanten Kreisverkehr entsprechend den vorliegenden Planungen und den diesbezüglichen Bewilligungsbescheiden, auf den Grundstücken der Marenzi Privatstiftung herzustellen.*

*Die Marenzi Privatstiftung sichert mit dem vorliegenden Übereinkommen zu, die entsprechenden Teilflächen auf Basis eines, der Schlussvermessung entsprechenden Teilungsplanes an die Gemeinden zu einem Preis von 7,0 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen. Der Verkaufspreis ergibt sich aus den abgeschlossenen Rechtsgeschäften der Gemeinde Götzendorf im Zuge der dzt. in Bau befindlichen Bahnüberführung der B15, in unmittelbarer Nähe des ggst. Projektgebietes.*

*Im Gegenzug sichern die Gemeinden die fristgerechte Bezahlung des Kaufpreises zu. Die S&O Energie- und Liegenschaftsverwertung GmbH, welche beabsichtigt die mit dem Kreisverkehr erschlossenen, angrenzenden Flächen der Marenzi Privatstiftung künftig zu entwickeln und zu verwerten, sichert den Gemeinden eine Kostenbeteiligung zum Kreisverkehr in der Höhe von einem Drittel der Gesamterrichtungskosten, maximal jedoch € 100.000 zu.*

*Die Gesamterrichtungskosten umfassen die Baukosten sowie Planungs- und Vermessungskosten abzüglich etwaiger Landesförderungen.*

*Ebenso sichert die S&O Energie- und Liegenschaftsverwertung GmbH zu, allfällige Beiträge zur Errichtung von Infrastrukturanlagen im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs bis zu einer Höhe von maximal € 20.000 zu übernehmen.*

*Ebergassing am  
Gemeinde Ebergassing  
Gemeinde Götzendorf  
Marenzi Privatstiftung  
S&O Energie- und Liegenschaftsverwertung GmbH*

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Übereinkommen wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 18 dafür, 4 dagegen (GGR Aichelburg-Rumerskirch, GR Antel, GR Ertl und GR Kerndler enthalten sich der Stimme)*

## **Punkt 08: Übereinkommen Kreisverkehr**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgendes Übereinkommen mit der NÖ Landesregierung, Abt. Straßenbau zu beschließen ist:

### **ÜBEREINKOMMEN**

*abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt der Marktgemeinde Götzensdorf, Hauptplatz 1, 2434 Götzensdorf an der Leitha, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und der Gemeinde Ebergassing, Schwadorfer-Straße 9, 2435 Ebergassing im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt*

**Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung, Errichtung und Erhaltung der Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich B 15 /Gemeindestraße in den Gemeinden Götzensdorf und Ebergassing zur Anbindung des Ortsteiles Neupischelsdorf sowie zur Aufschließung von Grundstücken.**

*Diese Form der Verkehrsregelung wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden zur Hebung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, welche diese Kreuzung benutzen, gewählt. Die näheren Details können aus dem Lageplan von 30.04.2019 vom Planungsbüro Infratech entnommen werden. Die Planungskosten werden von den beiden Gemeinden getragen. Weiters wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 13b NÖ Straßengesetz 1999 mit diesem Übereinkommen erteilt.*

*Eine verkehrstechnische Überprüfung wurde seitens des Landes NÖ bei der BH-Bruck an der Leitha beantragt. Das Projekt wurde mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen abgestimmt. Die Grundeinlösung für das Gesamtbauvorhaben wird von den Gemeinden durchgeführt, die dadurch anfallenden Grundeinlösekosten tragen zur Gänze die Gemeinden. Die Grundflächen der Vertragspartner werden kostenlos für das gemeinsame Bauvorhaben eingebracht. Die Herstellung der Grundbuchsordnung und der erforderlichen Teilungspläne samt Endvermarkung, Abgaben und Steuern erfolgt operativ und auf Kosten der Gemeinden. Die Schlussvermarkung ist in Beisein der Vertragspartner durchzuführen. Der neue Kreisverkehr (Fahrfläche und Mittelinsel der B 15) hat zur Gänze künftig auf Grundflächen des Landes NÖ zu liegen.*

*Der Kostenanteil des Landes NÖ ist die im Zuge der Generalsinstandsetzung der B 15 anfallenden Kosten der Kreisfahrbahn inkl. die Äste der B 15 im Bereich des geplanten Kreisverkehrs. Alle anderen anfallenden Kosten inkl. Beleuchtung, Bodenmarkierung und Verkehrszeichen werden von den beiden Gemeinden getragen und sind in den Gesamtkosten inkludiert.*

*Das Kreisverkehrsprojekt samt Anschlüssen wurde von den Gemeinden in Abstimmung mit dem Land NÖ erstellt. Die Versorgungsleitungen werden auf Basis der vorliegenden Sondernutzungsverträge auf Kosten der Einbautenträger verlegt. Sollten keine Sondernutzungsverträge vorliegen, haben die Gemeinden die Umlegekosten zu tragen.*

*Die geschätzten Errichtungskosten des Kreisverkehrs für die beiden Gemeinden beträgt ca. ....€ 300.000, - inkl. Ust.  
Der Anteil der Gemeinde Götzensdorf beträgt 50% das sind € 150.000, - inkl. Ust. und der Anteil der Gemeinde Ebergassing beträgt 50% das sind € 150.000, -- inkl. Ust.*

*Die Gemeinden werden den Auftragnehmer des Landes NÖ für die Errichtung der Kreisverkehrsanlage gemäß ihrem jeweiligen Anteil direkt beauftragen und auch die anfallenden Rechnungen begleichen.*

*Die Herstellungskosten der gesamten Beleuchtungsanlage inkl. Verkabelung sowie der Stromanschluss werden durch die Gemeinden getragen. Die für den neuen Kreisverkehr erforderliche Beleuchtungsanlage wird seitens der Gemeinden mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung, Verkehrstechnik abgestimmt.*

*Die technischen Details wie z.B. Straßenaufbau, Querschnittsgestaltung, Entwässerung, etc. des Kreisverkehrs wurden zwischen den Vertragspartnern bereits abgestimmt.*

*Aus organisatorischen und haftungstechnischen Gründen wird der Kreisverkehr durch das Land NÖ in diesem Fall vertreten durch die Straßenbauabteilung 2 in Tulln miterrichtet und das Baumanagement sowie die örtliche Bauaufsicht wahrgenommen.*

*Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Übernahmeverhandlung durchzuführen und eine Niederschrift anzufertigen.*

*Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.*

*Die gesamte Beleuchtungsanlage verbleibt in der Erhaltung, Betrieb, Wartung und somit im Eigentum der Gemeinden wobei die gesamten Stromkosten von den Gemeinden getragen werden.*

*Der Gemeindeast wird nach Fertigstellung von den Gemeinden in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen.*

*Weiters werden alle Nebenanlagen wie Gehsteige, etc. gemäß NÖ Straßengesetz 1999 von den Gemeinden in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins grundbücherliche Eigentum übernommen.*

*Die Pflege und Wartung der Innenkreisgestaltung und der Fahrbahnteiler erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinden. Sollte für eine allfällige Innenkreisgestaltung ein Wasser-, Kanal-, und Stromanschluss erforderlich werden, hat der Verursacher die gesamten Kosten der Innenkreisgestaltung und der Versorgungsinfrastruktur zu tragen. Durch die Innenkreisgestaltung darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. Weiters sind Unterlagen für die ordnungsgemäße Standsicherheit (Statik, etc.) vorzulegen. Vom Land NÖ werden jedenfalls keine Kosten hierfür übernommen. Für eine allfällige Innenkreisgestaltung ist seitens der Gemeinden beim Land NÖ im Wege der Straßenbauabteilung 2, Tulln um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz anzusuchen.*

*Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ, die Gemeinden in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) verbleibt. Die Gemeinden erhalten eine Kopie des Übereinkommens.*

*Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.*

*Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.*

*Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

*Jeder Vertragspartner haftet den jeweils anderen Vertragspartnern für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diese im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.*

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Übereinkommen mit der NÖ Landesregierung wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 19 dafür, 3 dagegen (GGR Aichelburg-Rumerskirch, GR Ertl und GR Kerndler enthalten sich der Stimme)*

---

## **Punkt 09: Auftragsvergabe Straßenbau**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Ausschreibung „Straßenbauarbeiten“ erfolgte. Vom Büro Infratech wurde der Billigstbieter ermittelt. Diese Ausschreibung enthält das Baulos „Rad- und Gehweg Waldgasse“ und das Baulos „Parkplätze Himbergerstraße 6 und Philipp Haas-Gasse“.

### **0438\_PRÜFBERICHT**

Auftraggeber:	Gemeinde Ebergassing Schwadorfer Straße 9 2435 Ebergassing
Bauabschnitt:	Radweg Waldgasse - Ebergassing
Gegenstand der Ausschreibung:	<b>Straßenbau</b>
Vergabeverfahren:	„Nicht offenes Verfahren“ ohne vorherige Bekanntmachung
Datum der Angebotseröffnung:	<b>02.04.2019</b>
Datum Prüfbericht:	<b>19.04.2018</b>

#### **Allgemein:**

Gegenstand der Ausschreibung sind die Straßen- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung.

Das der Ausschreibung zugrunde liegende Projekt wurde unter der GZ 0438 vom Ingenieurbüro infraTECH GmbH erarbeitet.

<b>Zuschlagskriterien:</b>	Billigstbieter
<b>Rechenfehlerregelung:</b>	in Anlehnung an die ÖNORM B2110 (2% Regelung – Ausscheiden)
<b>Angebotseröffnung:</b>	öffentlich, am Gemeindeamt (Protokoll in der Anlage)

Als potentielle Bieter wurden Firmen gewählt, die den Eignungskriterien des Bundesvergabegesetzes entsprechen. Die Auswahl der Firmen erfolgte in Absprache mit der Gemeinde.

Folgende sieben Firmen wurden zur Legung eines Angebotes eingeladen:

Porr Bau GmbH  
Pittel + Brausewetter GesmbH  
ABO Asphalt- Bau Oeynhausen GmbH  
Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.  
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.  
STRABAG AG  
Held & Franke Baugesellschaft m.b.H  
Asphalt-Untermehmung Robert Felsinger GmbH  
Dipl. Ing .A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H.

Die Ausschreibungen wurden am 13.03.2019 unter Verwendung digitaler Medien an die Firmen gesendet.

#### **Angebotsliste:**

Bis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wurden 9 Angebote eingereicht. Im Zuge der Angebotseröffnung wurden folgende Ergebnisse verlesen (siehe auch Protokoll):

Reihung	Firma	verlesene Summe	% Diff.
1	<b>Pittel + Brausewetter GesmbH</b>	<b>240.351,70 €</b>	
2	Held & Franke Baugesellschaft m.b.H	260.920,82 €	8,6 %
3	STRABAG AG	266.536,62 €	10,9 %
4	Dipl. Ing .A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H.	269.892,53 €	12,3 %
5	Porr Bau GmbH	272.208,39 €	13,3 %
6	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.	273.392,14 €	13,7 %
7	ABO Asphalt- Bau Oeynhausen GmbH	283.206,21 €	17,8 %

8	Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H	293.707,35 €	22,2 %
9	Asphalt-Unternehmung Robert Felsinger GmbH	315.238,24 €	31,2 %

Die verlesene Summe ist der Nettoangebotspreis.

**Ausscheidungen:**

Alle Angebote wurden auf ihre formale Richtigkeit, Vollständigkeit und auf Rechenfehler geprüft. Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass keine Angebote ausgeschieden werden mussten.

**Beurteilung der drei erstgereihten Angebote:**

Angebot der  
**Fa. Pittel+Brausewetter GmbH**  
 Gußhausstraße 16  
 1041 Wien

Das Angebot ist frei von Rechenfehlern.

Angebot der  
**Held & Franke Baugesellschaft m.b.H.**  
 Feldstraße 26  
 2345 Brunn am Gebirge

Das Angebot ist frei von Rechenfehlern.

Angebot der  
**STRABAG AG**  
 Polgarstraße 30  
 1220 Wien

Das Angebot ist frei von Rechenfehlern.

**Billigstbieter:**

Entsprechend der Ausschreibung würde der Zuschlag an die **Fa. Pittel+Brausewetter GmbH** zu einem Preis von **240.351,70 € (netto)** erfolgen.

**Anhang:**

- Protokoll der Angebotseröffnung
- Preisvergleich

Als Billigstbieter wurde die Fa. Pittel&Brausewetter ermittelt mit € 240.351,70 exkl.MWSt. Derzeit soll nur das 1. Bauos betreffend den Rad- und Gehweg Waldgasse verwirklicht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 132.392,91 exkl. MWSt, das sind € 158.871,49 inkl. MWSt.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Billigstbieter der Fa. Pittel&Brausewetter den Auftrag zu erteilen.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

**Punkt 10: Wartungsvertrag Aufzug Kindergarten Waldgasse**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Wartungsvertrag mit Notrufbereitschaft für den Aufzug im Kindergarten Waldgasse zu beschließen ist:

**Aufzug KONE Care® Premium  
Fernnotrufsystem- Notrufbereitschaft (KoneXion®)**

Kunden-Nr  
Auftraggeber: Gemeinde Ebergassing

Kunden-Nr  
Zustelladresse/  
Rechnungsempfänger:

Schwadorferstr. 9  
2435 Ebergassing

**UID-Nr.**

Falls sich Daten geändert haben, teilen Sie uns bitte unterhalb Ihre aktualisierten Informationen mit

[ ]

[ ]

**und Auftragnehmer (AN)**

KONE AG  
Lemböckgasse 61  
1230 Wien

Dieser Vertrag wird auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für KONE Care Verträge abgeschlossen, welche auf unserer Internetseite unter <http://www.kone.at/kone/AGB/> eingesehen werden können.

<b>Allgemeine Vertragsvereinbarungen</b>	
Vertragsbeginn	
Vertragsbindung	5 Jahre, danach unbefristeter Vertrag
Rechnungsstellung	Jahresrechnung im Januar
Fälligkeit	30 Tage netto
Vertragsverlängerung	Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls keine Kündigung gemäß Punkt 10 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen erfolgt.
reduzierter Preis während der Gewährleistung	1.116,00
Gewährleistungsdauer	3 Jahre ab Übergabe der Aufzugsanlage
<b>Vertragspreis pro Jahr, netto ohne MwSt.</b>	<b>2.483,00</b>

Auftraggeber	Auftragnehmer KONE AG
--------------	-----------------------

Ort, Datum	Ort, Datum
	St. Pölten 05.03.2018
Firmenstempel und Unterschrift + Name in Blockbuchstaben	Firmenstempel und Unterschrift + Name in Blockbuchstaben
	i.A Ing. Christof Eiedler / i. A Birgit Grinzinger

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Wartungsvertrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **Punkt 11: Auftragsvergaben Kindergartenneubau Waldgasse**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass am 20.03.2019 aufgrund der Dringlichkeit mittels Umlaufbeschluss die Meinungsbildung betreffend der Auftragsvergabe für die Spielgeräte erfolgte. Der Fa. Agropac als Bestbieter wurde der Auftrag erteilt. Die Beschlussfassung war einstimmig.

Preisspiegel Kindergarten Waldgasse Spielgeräte

	Agropac	Holz Hecke	Holz Engelhard
1 Rutschenpodest f. Rutsche	€ 372,40	€ 406,00	€ 890,00
2 Hangkurvenrutsche Einstieg	€ 490,00	€ 499,00	€ 0,00
3 Hangkurvenrutsche Kurve	€ 631,00	€ 639,00	€ 0,00
4 Hangkurvenrutsche Ausstieg	€ 490,00	€ 508,00	€ 3.250,00
5 Bergsteigerrampe	€ 1.188,45	€ 1.172,00	€ 690,00
6 Balancierbrücke mit 4 Teller	€ 991,80	€ 1.119,00	€ 960,00
7 Balancierbalken mit 5 Teller	€ 288,80	€ 318,00	€ 460,00
8 Balancierbalken 2-fach mit Hindernissen	€ 426,55	€ 456,00	€ 0,00
9 Balancierbalken mit Wellen	€ 251,75	€ 246,00	€ 0,00
10 Balancierteller	€ 336,06	€ 355,00	€ 1.950,00
11 Turmanlage PH 45 und 55 cm	€ 4.491,60	€ 5.189,00	€ 7.800,00
12 Fallschutz für Turmanlage PH 45 und 55 cm	€ 741,00	€ 882,00	€ 928,00
13 Turmanlage PH 95 cm	€ 1.605,50	€ 1.766,00	€ 2.872,00
14 Rutsche für Turmanlage PH 95 cm	€ 473,10	€ 515,00	€ 0,00
15 Fallschutz Turmanlage PH 95 cm	€ 370,50	€ 490,00	
16 Schaukel mit 2 Babysitzen	€ 1.746,10	€ 1.890,00	€ 1.200,00
17 Sandwerk, Türme PH 145, 60 und 30 cm	€ 4.184,75	€ 4.856,00	€ 6.850,00
18 Förderband für Sandwerk	€ 1.122,90	€ 1.239,00	
19 Wasserspiel aus Edelstahl	€ 5.116,70	€ 5.925,00	€ 16.153,80
20 Wassersäule zu Wasserspiel	€ 1.726,15	€ 1.859,00	
21 Spielhaus 120x120x150 cm	€ 1.719,50	€ 1.838,00	€ 4.672,00
22 Kletterviereck	€ 4.467,85	€ 4.948,00	€ 2.872,00
23 Reck 2-teilig Höhe 80 und 120 cm	€ 373,35	€ 359,00	€ 625,00
24 Schaukel mit 2 Schaukelbrettern	€ 1.127,65	€ 1.146,00	€ 1.000,00
25 Nestschaukel d = 120 cm	€ 2.623,90	€ 2.890,00	€ 2.200,00
26 Tankstelle	€ 693,50	€ 740,00	€ 3.960,00
27 Trampolin 150 x 250 cm	€ 5.223,10	€ 5.832,00	€ 4.990,00
28 Montage	€ 20.158,68	€ 28.245,00	€ 36.240,00
Zwischensumme	€ 63.432,64	€ 76.327,00	€ 100.562,80
20% Mwst.	€ 12.686,53	€ 15.265,40	€ 20.112,56
Gesamtsumme inkl. Montage	€ 76.119,17	€ 91.592,40	€ 120.675,36
Skonto	-€ 1.522,38		
	€ 74.596,78		

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, den Umlaufbeschluss zu bestätigen.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

## **Punkt 12: Ankauf Feuerwehrauto FF Ebergassing**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die FF-Ebergassing ein neues Fahrzeug angekauft werden soll.

Die Verhandlungen und Angebotseinholungen haben ergeben:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Mercedes Pappas, Vito Tourer BBG 4x4 | € 64.299,61 (inkl.) |
| 2. Porsche Wr.Neustadt, VW Caravelle    | € 64.770,58 (inkl.) |
| 3. VW Liewers, VW Kombi TR6             | € 65.610,-- (inkl.) |

Als Bestbieter wurde die Fa. Pappas ermittelt.

Fahrzeug der FF Ebergassing	
	Budget 2019
Mercedes Fahrgestell exkl. MWSt.	€ 47.153,00
MWSt. 20%	€ 9.430,60
Nova 17%	€ 8.016,01
Nova Bonus	-€ 300,00
Gesamtsumme Inkl. Steuern und Abgaben	€ 64.299,61
Betrag FF Ebergassing	€ 6.000,00
Förderung Fahrzeug	€ 6.000,00
MWSt refundierung	€ 9.430,60
Nova Refundierung	€ 8.016,01
	€ 29.446,61
Fahrzeugpreis	€ 64.299,61
<b>Verbleib für Gemeinde</b>	<b>€ 34.853,00</b>

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Ankauf bei Mercedes Pappas wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

### **Punkt 13: Ankauf Feuerwehrauto FF Wienerherberg**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die FF-Wienerherberg ein neues Fahrzeug angekauft werden soll. Derzeit verhandelt die FF-Wienerherberg mit den Herstellern um das Angebot zu präzisieren. Bis zur Gemeinderatssitzung wird ein entsprechender Vergabevorschlag erarbeitet. Die nachfolgende Aufstellung ist eine ca. Angabe. Im Budget wurden seitens der Gemeinde € 95.700,- als maximaler Beitrag veranschlagt.

Fahrzeug der FF Wienerherberg	
	Budget 2019
Rosenbauer	
Mercedes Fahrgestell exkl. MWSt.	€ 44.129,00
Rosenbauer Aufbau exkl. MWSt.	€ 58.140,00
Rosenbauer alternat Zusätze exkl. MWSt.	€ 4.731,00
Gesamtsumme	€ 107.000,00
MWSt. 20%	€ 21.400,00
Nova 17%	€ 18.190,00
Nova Bonus	-€ 300,00
Gesamtsumme Inkl. Steuern und Abgaben	€ 146.290,00
Betrag FF Wienerherberg	€ 700,00
Förderung Fahrzeug	€ 6.000,00
MWSt refundierung	€ 21.400,00
Nova Refundierung	€ 18.190,00
	€ 50.590,00
Fahrzeugpreis	€ 146.290,00
<b>Verbleib für Gemeinde</b>	<b>€ 95.700,00</b>

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, nach vorliegender genauerer Entscheidungsgrundlage das Fahrzeug für die FF-Wienerherberg anzukaufen.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **Punkt 14: Dienstbarkeitsvertrag Palecek**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen ist:

### **D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ebergassing** mit dem Sitz in 2435 Ebergassing, Schwadorferstraße 9, einerseits und Herrn Mag. Manfred **Palecek**, geboren am 11.06.1965, 2100 Korneuburg, Hans-Gruber-Gasse 5, andererseits, wie folgt:

#### I.

Die Gemeinde Ebergassing ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 269 Grundbuch der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg mit dem Gst.Nr. 162/35 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) Sonstige (Freizeitflächen) und weitere.

Herr Mag. Manfred Palecek, geboren am 11.06.1965 ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 450 Grundbuch der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg mit den Gst.Nr. .9 und 81/2 je Bauflächen (Gebäude) Gärten (Gärten).

#### II.

Die Gemeinde Ebergassing räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst.Nr. 162/35 der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg Herrn Mag. Manfred Palecek, geboren am 11.06.1965 und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der Gst.Nr. .9 und 81/2 der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg das Recht ein,

1. über das Gst. 162/35 an dem im angeschlossenen Plan (Beilage ./1) ersichtlichen zirka 3,75 m breiten Streifen entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren, sowie
2. über das Gst. 162/35 an dem im angeschlossenen Plan (Beilage ./1) ersichtlichen zirka 3,75 m breiten Streifen entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze Leitungen, insbesondere für die Wasserversorgung, Kanalanschluss, Strom, Gas und Fernwärme sowie Telefon und Internet zu verlegen, zu erhalten, zu belassen, notfalls zu erneuern und zu warten.

Beide Vertragsteile vereinbaren hiemit, dass sämtliche Kosten der Errichtung, Erhaltung, Wartung und Reparatur des Fahrstreifens sowie der Leitungen von dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke .9 und 81/2 der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg zu bezahlen sind.

Diese sind verpflichtet, nach Durchführung der Errichtungsarbeiten, allfälliger Reparatur- und Erneuerungsarbeiten den ursprünglichen Zustand des dienenden Grundstückes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Dagegen sind die Dienstbarkeitsberechtigten jedoch auch berechtigt, das dienende Grundstück zur Durchführung von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten nach vorheriger Ankündigung bei dem Liegenschaftseigentümer zu betreten bzw. durch von ihnen beauftragte Personen betreten zu lassen.

Die Eigentümerin des dienenden Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Servitutstreifen und in dessen unmittelbarer Nähe alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung bzw. Beschädigung

der Kanalleitungen führen kann, insbesondere keine Baulichkeiten errichten, Erd- oder Grabarbeiten vorzunehmen oder tiefwurzelnde Gewächse zu pflanzen.

Die Eigentümerin des dienenden Grundstückes hält ausdrücklich fest, dass der vertragsgegenständliche Servitutstreifen ausnahmslos zum Überfahren und für die Leitungen bestimmt ist, jedoch nicht als Abstellfläche genutzt werden darf.

Wird die Zufahrt dennoch als Parkplatz, Abstellfläche oder dergleichen genutzt, wird je Zuwiderhandlung eine Strafzahlung in Höhe von € 100,00 vereinbart.

Weiters hat die Herstellung des Zufahrtsstreifens möglichst unauffällige (wie durch die Verlegung von Rasengittersteinen für lediglich zwei Fahrspuren) zu erfolgen und die Restfläche ist dauerhaft begrünt zu halten.

Beide Vertragsteile stellen hiemit einvernehmlich fest, dass diese Dienstbarkeit lediglich für die Baureifmachung eines Einfamilienhauses vereinbart war, dies insbesondere hinsichtlich des zu bezahlenden Entgeltes. Für den Fall, dass eine weitere höherwertige Nutzung erfolgt (z.B. Mehrfamilienhaus oder weitere Bauten zu Wohnzwecken) stellen beide Vertragsteile fest, dass hier eine weitere zusätzliche Abgeltung vereinbarungsgemäß zu erfolgen hat.

Sämtliche Vertragsteile erklären die Annahme.

### III.

Als Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie des Leitungsrechtes wird eine einmalige Pauschale von € 10.000,00 vereinbart, und wurde bereits vor Vertragsunterfertigung von Herrn Mag. Manfred Palecek an die Gemeinde Ebergassing bezahlt, was diese hiermit bestätigt.

### IV.

Sämtliche Vertragsteile erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Gst.Nr. 162/35 der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg die Dienstbarkeit

1. des Fahrens gemäß Punkt II. 1. sowie

2. des Leitungsrechtes gemäß Punkt II. 2.

je dieses Vertrages für Gst. .9 und 81/2 je der Kat.Gem. 05223 Wienerherberg grundbücherlich einverleibt werde.

### V.

Herr Mag. Manfred Palecek erklärt an Eidesstatt österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

### VI.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren für die Errichtung dieses Vertrages trägt Herr Mag. Manfred Palecek.

**Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Dienstbarkeitsvertrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.**

**Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig**

---

## **Punkt 15: Vereinbarung Abwasserentsorgung Neupischelsdorf**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass nach mehreren Jahren und bisher erfolglosen Verhandlungen eine Vereinbarung über die Abwasserentsorgung des Ortsteils Neupischelsdorf der Marktgemeinde Götzendorf abgeschlossen werden kann. Nach dem derzeitigen Stand wird der jährlich zu leistende Beitrag wie folgt errechnet:

Gesamtausgaben des jeweiligen Rechnungsabschlusses aus dem Vorjahr werden durch die Gesamteinwohner von Ebergassing und Neupischelsdorf dividiert. Der hierbei errechnete Wert wird mit der Einwohneranzahl von Neupischelsdorf multipliziert. Dies ergibt den jährlichen Betrag für die Abwasserbeseitigung. Die Nachverrechnung erfolgt für die letzten 10 Jahren, das ist der Zeitraum von 2009 – 2018.

Jahr	Einwohnerstand jeweils zum 31.10.							Gesamtkosten Abwasserbeseitigung Ebergassing mit Neupischelsdorf	abzüglich Gewinnentnahme Maastrichtbuchung	Ausgaben pro Einwohner und Jahr	Gesamtkosten Neupischelsdorf	abzgl. Aconto EUR 10.900,91
	HWS-NP	NWS-NP	Ges. NP	HWS-E/W	NWS-E/W	Ges. E/W	Gesamt					
2009	113	47	160	3763	486	4249	4409	€ 678.294,42	€ 36.000,00	€ 145,68	€ 23.308,48	€ 12.407,57
2010	115	45	160	3818	553	4371	4531	€ 654.406,28	€ -	€ 144,43	€ 23.108,59	€ 12.207,68
2011	114	44	158	3895	547	4442	4600	€ 723.069,41	€ 94.000,00	€ 136,75	€ 21.607,17	€ 10.706,26
2012	116	41	157	3903	537	4440	4597	€ 721.014,07	€ 45.000,00	€ 147,06	€ 23.087,71	€ 12.186,80
2013	123	46	169	3907	546	4453	4622	€ 683.128,94	€ -	€ 147,80	€ 24.978,10	€ 14.077,19
2014	125	48	173	3948	560	4508	4681	€ 807.905,86	€ 67.000,00	€ 158,28	€ 27.382,34	€ 16.481,43
2015	127	50	177	3953	563	4516	4693	€ 723.223,13	€ -	€ 154,11	€ 27.276,90	€ 16.375,99
2016	130	48	178	3928	591	4519	4697	€ 801.085,68	€ 65.000,00	€ 156,71	€ 27.895,09	€ 16.994,18
2017	131	37	168	3944	563	4507	4675	€ 768.392,03	€ -	€ 164,36	€ 27.612,80	€ 16.711,89
2018	126	36	162	3963	546	4509	4671	€ 818.110,07	€ 21.000,00	€ 170,65	€ 27.645,44	€ 16.744,53
<b>Nachzahlung 2009 bis 2018</b>											<b>144.893,52</b>	

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, der Vereinbarung wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

### **Punkt 16: Vergabe Straßename**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das im Bau befindliche Wertstoffzentrum eine Anschrift vergeben werden soll.  
Es wird vorgeschlagen als Straßenbezeichnung:

„An der Schwadorfer-Straße“

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, dem Straßennamen wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

### **Punkt 17: Berufung gegen Urteil Dammsanierung Königshofer**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Klage der Gemeinde Ebergassing gegen die beklagte Partei Königshofer GmbH, abgewiesen wurde. Bei dieser Klage ging es um die Zahlung der Differenz der tatsächlichen Kosten zum eingeholten Angebot der Königshofer GmbH für die Sanierungsmaßnahme des Damms im Bereich des Freibades. Bei diesem Betrag handelt es sich um € 7.038,- samt Zinsen von 4% aus dem von der Gemeinde bereits beauftragten und bezahlten Arbeiten in der Höhe von € 11.358,-.

Nach Rechtsansicht unserer Vertretung, Mag. Amann, ist was den Umfang der Verpflichtung der Königshofer GmbH betrifft, unterliegt das Erstgericht aus seiner Sicht bereits einem Irrtum, wenn es im Urteil ausführt, dass die Verpflichtung nur in Höhe von € 4.320,- bestand. Tatsächlich bestand die Verpflichtung im Umfang der von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Arbeiten, nicht jedoch in einem Geldbetrag. Im Übrigen geht aber auch das Erstgericht davon aus, dass die beiden Kostenvoranschläge nicht gleichwertig sind, wenn es auf Seite 9 des Urteils einen Unterschied hervorhebt. Für die Beurteilung, ob sich dieser Unterschied auch in finanzieller Natur niederschlägt, hätte das Erstgericht meines Erachtens jedoch einen Sachverständigen beiziehen müssen, da ihm die Qualifikation für die Beurteilung dieser Frage fehlt. Darin ist meines Erachtens ein Verfahrensmangel zu sehen. Gegen dieses Urteil kann nunmehr bis 31.05.2019 Berufung erhoben werden.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.05.2019, der Berufung wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---